

Bekanntmachung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung

Reichsarbeitsdienst und die Deutsche Arbeitsfront und die „Woche des Deutschen Buches 1936“

Der Reichsarbeitsführer hat am 24. September unter E. u. A. Nr. S. 4054/36. U. eine Anordnung erlassen, die die besonders umfassende Teilnahme des Reichsarbeitsdienstes an der »Woche des Deutschen Buches« sicherstellt. Es wird unter anderem angeordnet, daß jeder Arbeitsmann, der sich im Besitz einer Werbeliste befindet, das Lesezeichen in einer Buchhandlung persönlich abholen muß! Es muß daher erwartet werden, daß der örtliche Buchhandel die Arbeitsdienstlager mit Werbelisten in ausreichender Anzahl beliefert.

Der Buchhandel soll unter Bezugnahme auf die obige Verfügung des Reichsarbeitsführers mit den Lagerleitern in Verbindung treten, um die erforderliche Anzahl von Werbelisten festzustellen.

Darüber hinaus führt der Reichsarbeitsdienst in jeder Abteilung während der »Woche des Deutschen Buches« eigene Feierabendveranstaltungen und eigene Ausstellungen durch. Das Plakat darf dabei nicht fehlen.

Der örtliche Buchhandel ist gehalten, die Arbeitsdienstlager kostenlos mit Plakaten zu versorgen.

Berlin, den 28. September 1936

Der Geschäftsführer: Reinhardt

Die Deutsche Arbeitsfront, Propaganda-Amt, Abt. Betriebspropaganda, hat am 23. September an die Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Propaganda, das nachstehende Rundschreiben gerichtet, dessen Kenntnis für den Buchhandel außerordentlich wichtig ist.

»Die Deutsche Arbeitsfront stellt in der Aktion »Woche des Deutschen Buches« ihre Schlagkraft unter Beweis.

In Gemeinschaft mit den Werbeausschüssen der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung sowie insbesondere in Gemeinschaft mit der Reichsbetriebsgemeinschaft Druck erfolgt restloser Einsatz aller propagandistischen Kräfte der Deutschen Arbeitsfront.

Soweit Gaupropagandawalter noch nicht von dem zuständigen Gauobmann der Buchhändlerorganisation orientiert sein sollten, ist sofort über die Gaubetriebsgemeinschaftswalter RWB. Druck Fühlung zu nehmen.

Für die Durchführung der örtlichen Werbeveranstaltungen ist der Werbeausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung verantwortlich.

Grundlage für die Durchführung der Woche des Deutschen Buches ist der Arbeitsplan der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung.

Nach einer Aufzählung der einzelnen Punkte des Arbeitsplanes heißt es in dem Rundschreiben weiter:

»Das Schulungsamt der Deutschen Arbeitsfront hat den Versand von etwa 4 Millionen Werbeschriften

»Der Arbeiter und das Buch«

übernommen. Der Versand erfolgt auf Anraten des Reichs-Propaganda-Amtes der Deutschen Arbeitsfront an die Kreise direkt.

Die Gaupropagandawalter wollen den Eingang obigen Werbematerials den Kreispropagandawaltern avisieren und Anweisung geben, daß die Verteilung der Prospekte durch den Verteilerapparat der DAF. in den Betrieben zu erfolgen hat.

Dieser Prospekt »Der Arbeiter und das Buch«, der vom Leiter des Schulungsamtes der DAF., Amtsleiter Pg. Dr. Wagner, gestaltet worden ist, ist an den Tafeln der Deutschen Arbeitsfront an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Werbeparolen für Betriebsversammlungen und Betriebsappelle sind in Gemeinschaft mit dem Gaubetriebsgemeinschaftswalter RWB. Druck den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Wie im Vorjahre ist seitens des Reichs-Propaganda-Amtes der DAF. ein Plakat: Aufruf Dr. Ley zur »Woche des Deutschen Buches« vorgesehen, das rechtzeitig zum Aushang in den Betrieben, Geschäften, Gaststätten usw. Ihnen zugestellt wird.

Seitens der Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung ist zugesagt worden, daß das Thema »Arbeiter und Buch« im Rahmen der vorgesehenen Sendungen sowie der örtlichen Buchausstellungen entsprechend herausgestellt werden soll. Die Gaupropagandawalter wollen darauf achten, daß in allen Gauen dieser Zusage entsprochen wird.

M. Roddewig, Abteilungsleiter.

Mitteilung der Geschäftsführung der Reichsschrifttumskammer

Es wird festgestellt, daß einzelne Verlage auch heute noch Vertreter beschäftigen, die die Voraussetzungen des § 4 bzw. § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz nicht erfüllen. Ebenso erteilen Buchhändler heute noch Aufträge an Verlagsvertreter, die nicht im Besitz eines Ausweises der Fachschaft Buchvertreter im Bund Reichsdeutscher Buchhändler sind.

Ich mache erneut auf meine Anordnung vom 31. Mai 1934 aufmerksam.